



Gemeinde Mellikon

Gemeindeordnung

Die Einwohnergemeinde Mellikon erlässt, gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesetz), folgende

Gemeindeordnung

A. Zweck der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung umschreibt die Organisation der Gemeinde und die Zuständigkeit der Organe.

B. Organisationsform der Gemeinde

In der Gemeinde Mellikon gilt die Organisation mit Gemeindeversammlung nach §§ 19 ff des Gemeindegesetzes.

C. Organe der Gemeinde

Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung
- b) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne
- c) der Gemeinderat
- d) der*die *Frau Gemeindeammann
- e) die Kommissionen und Angestellten mit eigenen Entscheidungsbefugnissen

D. Behörden und Kommissionen

Die durch die Gesamtheit der Stimmberechtigten zu wählenden Behörden und Kommissionen setzen sich wie folgt zusammen:

- | | |
|---------------------|-------------------------------------|
| a) Gemeinderat: | 5 Mitglieder |
| b) Finanzkommission | 3 Mitglieder |
| c) Steuerkommission | 3 Mitglieder und 1 Ersatzmitglied |
| c) Wahlbüro | 2 Mitglieder und 2 Ersatzmitglieder |

E. Gemeindeversammlung

1. Die Gemeindeversammlung wird aus den in der Gemeinde Mellikon wohnhaften Stimmberechtigten gebildet. Sie nimmt die in § 20 des Gemeindegesetzes enthaltenen Aufgaben und Befugnisse wahr.
2. Die Gemeindeversammlung wird durch den Gemeinderat einberufen und nach §§ 22 ff des Gemeindegesetzes durchgeführt.

3. Durch begründetes schriftliches Begehren kann 1/10 der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes an der Gemeindeversammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung verlangt werden.
4. Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung unterliegen dem fakultativen Referendum. Dieses kann von 1/5 der Stimmberechtigten innert 30 Tagen seit Veröffentlichung ergriffen werden.

F. Wahlen

1. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten nimmt die durch Gesetz vorgeschriebenen Gemeindewahlen an der Urne vor.
2. Die Wahl der Abgeordneten in Gemeindeverbände erfolgt durch den Gemeinderat.

G. Gemeinderat

1. Der Gemeinderat nimmt die Aufgaben und Befugnisse nach Gemeindegesetz wahr. Ihm stehen weiter alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.
2. Dem Gemeinderat werden weiter folgende Befugnisse übertragen:
 - a) Erwerb, Veräusserung und Tausch von Liegenschaften und Grundstücken bis zu einem Betrage von CHF 20'000 pro Rechnungsjahr (unter Berücksichtigung der Teuerung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise, Indexstand 01. Januar 2021).
 - b) Abschluss von Landkaufverträgen, Landverkaufsverträgen und Landtauschverträgen zum Zwecke der Durchführung von Strassen- und Wegkorrekturen sowie von Grenzbereinigungen, ohne Anrechnung an die Kompetenzsumme von lit. a).
 - c) Abschluss von Dienstbarkeitsverträgen aller Art, mit Ausnahme von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. h) des Gemeindegesetzes.
 - d) Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. h) des Gemeindegesetzes fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Davon ausgenommen sind kleinere Baurechtsverträge für Transformatorenstationen, Pumpstationen etc., für die der Gemeinderat zuständig ist.
 - e) Abschluss von Kaufrechtsverträgen, Vorkaufsverträgen und Rückkaufverträge (im Sinne von lit a)
 - f) Vereinbarungen über die Änderung von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes.

H. Veröffentlichungen

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen in der Lokalzeitung "Die Botschaft" und in geeigneter elektronischer Form.

I. Rechtsmittel

Das Beschwerderecht in Gemeindeangelegenheiten ist in den §§ 105 ff des Gemeindegesetzes geregelt.

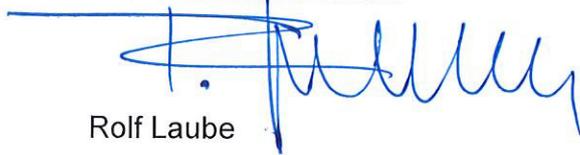
J. Inkrafttreten

Die Gemeindeordnung tritt mit der Genehmigung des Regierungsrates in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung werden alle ihr widersprechenden Erlasse und Bestimmungen aufgehoben.

Mellikon, 26. Oktober 2022

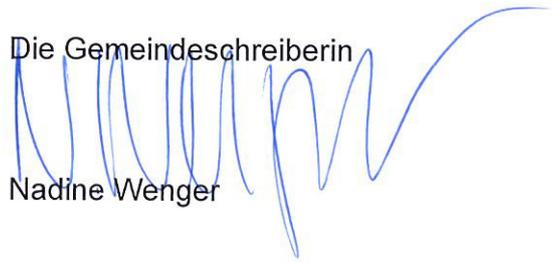
GEMEINDERAT MELLIKON

Der Gemeindeammann



Rolf Laube

Die Gemeindeschreiberin



Nadine Wenger

Von der Einwohnergemeindeversammlung
Mellikon beschlossen: **8. Juni 2022**

Von der Mehrheit der Stimmberechtigten
in der Urnenabstimmung angenommen: **25. September 2022**

Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt: **24. Nov. 2022**

